

# **Sicherheitsordnung für den Ruderbetrieb im SC DHfK Leipzig Abteilung Rudern**

## **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Sicherheitsordnung gilt für Mitglieder der Abteilung Rudern des SC DHfK und Angehörige des Landes- und des Bundesstützpunktes Leipzig/Dresden Rudern, die selbst aktiv am Ruderbetrieb im SC DHfK teilnehmen oder als Trainer, Ausbilder oder Betreuer im Ruderbetrieb des SC DHfK tätig sind.

(2) Die Sicherheitsordnung gilt auch für vereinsfremde Personen, sofern sie aktiv am Ruderbetrieb des SC DHfK teilnehmen bzw. Boote, Bootszubehör oder Begleitboote des SC DHfK nutzen wollen oder wenn sie als Trainer, Ausbilder oder Betreuer im Ruderbetrieb des SC DHfK eingesetzt sind.

(3) Der Ruderbetrieb umfasst alle Handlungen und Materialien, die mit der Vorbereitung, Ausübung, Anleitung oder der Betreuung des Rudersports auf dem Wasser im Zusammenhang stehen.

(4) Für Ruderwettkämpfe auf den Hausgewässern des SC DHfK gelten ergänzend die für diese Wettkämpfe erlassenen Vorschriften. Bei Abweichungen von dieser Sicherheitsordnung gelten vorrangig die für den Wettkampf erlassenen Vorschriften.

## **2. Kenntnisnahme und Anerkennung der Sicherheitsordnung**

(1) Die Sicherheitsordnung, mit einer Unterschriftenliste, hängt im Eingangsbereich des Bootshauses Burghausen aus. Die Sicherheitsordnung ist auf der Internetseite der Abteilung Rudern des SC DHfK einsehbar.

(2) Alle erwachsenen Mitglieder des SC DHfK und Angehörige des Landes- und des Bundesstützpunktes Leipzig/Dresden Rudern und vereinsfremde Personen gemäß Punkt 1.2., die aktiv bzw. als Trainer, Ausbilder oder Betreuer am Ruderbetrieb teilnehmen möchten, müssen diese Sicherheitsordnung durch ihre Unterschrift anerkennen.

(3) Bei organisierten Trainingsmaßnahmen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen, an

denen vereinsfremde Personen am Ruderbetrieb teilnehmen, hat der für diese Maßnahme Verantwortliche diese Sicherheitsordnung durch seine Unterschrift anzuerkennen. Durch seine Unterschrift versichert der Verantwortliche, dass er diese Sicherheitsordnung bei den Veranstaltungsteilnehmern verbreitet und durchsetzt.

(4) Bei Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Anerkennung der Sicherheitsordnung durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die minderjährigen Mitglieder selbst unterschreiben die Sicherheitsordnung ebenfalls.

(5) Die Anerkennung der Sicherheitsordnung erfolgt einmalig im Kalenderjahr, vor der ersten Teilnahme am Ruderbetrieb.

(6) Bei Sportlern unter 18 Jahren sorgen die betreuenden Trainer oder Ausbilder für die Kenntnisnahme und Unterschrift durch deren Erziehungsberechtigte

(7) Eine Teilnahme am Ruderbetrieb ohne Anerkennung der Sicherheitsordnung ist nicht gestattet.

## **3. Grundregeln für den Ruderbetrieb**

(1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

(4) Bei der Ausübung des Sports sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

(5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Sicherheitsordnung. Die genannte Veröffentlichung hängt im Eingangsbereich des Bootshauses Burghausen aus und ist auf der Internetseite der Abteilung Rudern des SC DHfK einsehbar.

#### **4. Anforderungen an Teilnehmer des Ruderbetriebes**

- (1) Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind müssen mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sein, das wird mit der Unterschrift zur Anerkennung dieser Sicherheitsordnung durch den Erziehungsberechtigten versichert.
- (3) Der Erziehungsberechtigte erteilt durch die Unterschrift unter die Sicherheitsordnung seine Erlaubnis zur Teilnahme des minderjährigen Sportlers am Ruderbetrieb.
- (4) Volljährige Teilnehmer am Ruderbetrieb bestätigen durch Ihre Unterschrift unter die Sicherheitsordnung, dass sie ausreichend schwimmen können.
- (5) Fahrer von Begleitbooten müssen einen gültigen Motorbootsführerschein besitzen.

#### **5. Anforderungen an Bootsobleute**

- (1) Bootsobleute müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Sportlern unter 14 Jahren fungiert immer der verantwortliche Trainer, Ausbilder oder Betreuer als Bootsobmann.
- (2) Sie müssen ausreichend Erfahrung besitzen, so dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können. Bei Minderjährigen beurteilt das der zuständige Trainer, Ausbilder oder Betreuer.
- (3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausgewässer, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und diese Sicherheitsordnung. Bei Minderjährigen beurteilt das der zuständige Trainer, Ausbilder oder Betreuer.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

#### **6. Beschreibung der Hausgewässer**

- (1) Rudergewässer am Stadtbootshaus ist die ca. 3,3km lange Wasserfläche des Elsterflutbetts zwischen Palmengartenwehr (Oberes Elsterwehr) und Teilungwehr Großzschocher (Trainingsstrecke / Stangen des Leipziger Kanuclubs).

(2) Die am Stadtbootshaus genutzten Gewässer sind Gewässer 1.Ordnung, es gelten die erlassenen Vorschriften der Stadt Leipzig als zuständige untere Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung. Diese Gewässer werden sehr stark touristisch und auch durch andere Sportvereine genutzt. Beim Befahren dieser Gewässer ist ein hohes Maß an Umsicht und Konzentration notwendig. Besonderes Augenmerk ist auf die zahlreichen Verleih-Ruder- und Paddelboote zu legen, die meist von vollkommen unerfahrenen Bootsführern gesteuert werden und bei denen es jederzeit zu unberechenbaren Bootsmanövern kommen kann.

(3) Bei der Aus- und Einfahrt zum Elsterflutbett ist mit äußerster Vorsicht und ufernah auf der Backbordseite zu rudern. Bei Strömung ist auf Grund der Wehr-Nähe besondere Aufmerksamkeit geboten. Das Überqueren des Elsterflutbetts sollte erst 100 m vor der Klingerbrücke erfolgen. Dabei ist der Wasserverkehr gut zu beobachten. Kollisionsgefahr!

(4) Das Rudergewässer am Bootshaus Leipzig-Burghausen ist der Saale-Leipzig-Kanal. Der Saale-Leipzig-Kanal ist als Bundeswasserstraße eingestuft und es gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für Bundeswasserstraßen. Zuständige Behörde ist das Wasser- und Schifffahrtsamt in Magdeburg. Momentan wird der Saale-Leipzig-Kanal nicht durch Berufsschifffahrt genutzt, es ist jedoch jederzeit mit Bootsverkehr zu rechnen.

#### **7. Regelungen für Fahrten innerhalb der Hausgewässer**

(1) Jede Ausfahrt ist vor Beginn und nach Ende in das Fahrtenbuch einzutragen (Datum, vollständige Namen der Mannschaft, Abfahrtszeit, Ankunftszeit). Die Fahrtenbücher liegen in den Boothäusern aus und sind korrekt zu führen. Bei Booten mit Steuermann fungiert dieser und bei steuermannslosen Booten der Bugrunderer als Obmann, es sei denn, es ist vor Fahrtantritt ein anderes Mannschaftsmitglied dazu bestimmt wurden. Dessen Namen ist dann im Fahrtenbucheintrag zu unterstreichen.

(2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Sicherheitsordnung verantwortlich.

(3) Grundsätzlich gilt auf dem Wasser - wie auf der Straße - in Fahrtrichtung rechts fahren, also

auf der Steuerbordseite. Die am Gewässer angebrachten Beschilderungen, insbesondere die an den Brücken des Elsterflutbettes installierten Schilder für die Regelung der Durchfahrtsrichtungen, sind zu beachten. Bei Überholvorgängen muss freie Fahrt garantiert sein und es darf keine Behinderung oder Gefährdung anderer Wasserstraßenteilnehmer stattfinden.

(4) Für die Einhaltung des Kurses (Richtung) ist der Bugruderer bzw. der Steuermann verantwortlich. Den Weisungen des Bugruderers bzw. des Steuermanns ist diskussionslos Folge zu leisten. In Mannschaftsbooten in denen der Obmann weder Bugruderer noch Steuermann ist, kann der Obmann jedoch jederzeit Anweisungen geben. Seinen Weisungen ist, auch wenn sie sich von vorangegangenen Weisungen der Bug- oder Steuerleute unterscheiden, sofort Folge zu leisten. Der Obmann hat im Boot immer die oberste Entscheidungskompetenz.

(5) Droht eine Kollision mit einem anderen Boot, einem Gegenstand im Wasser (Treibgut) oder anderen Hindernissen, ist sofort zu stoppen bzw. der Kurs zu korrigieren. In Kollisionsgefahr befindliche Boote/Sportler sind laut hörbar anzurufen. Andere auf dem Wasser befindliche Boote sind vor Gefahrenstellen zu warnen.

(6) Bei Hochwasser bzw. Eisgang ist das Freiwasserrudern verboten. Gleichfalls ist bei gezogenem roten Ball (wird von der Landestalsperrenverwaltung am Palmgartenwehr ausgehängen) das Rudern auf dem Elsterflutbett verboten.

(7) Bei Gewitter bzw. Unwettergefahr ist der Sportbetrieb im Freien zu unterbrechen – die Wasseroberfläche ist schnellstmöglich zu verlassen. Der nächstgelegene Steg ist dafür zu nutzen (egal ob Kanu- oder Ruderverein!)

(8) Bei aufkommender Dunkelheit ist das Freiwasserrudern zu beenden.

(9) Bei einer Havarie oder Kenterung hat die Mannschaft bzw. der Ruderer immer am Boot zu bleiben (außer im unmittelbaren Sogbereich des Palmgartenwehres), dieses so als Schwimmhilfe zu benutzen, dass möglichst wenig Körperoberfläche im Wasser verbleibt und zu versuchen, mit dem Boot schnellstmöglich zum Ufer zu kommen. Es wird keinesfalls versucht, frei schwimmend das Ufer zu erreichen. Hier können, insbesondere bei kalten Wassertemperaturen, wenige Meter zum

Ertrinken führen! Bei Kenterungen in kaltem Wasser (unter 10°Celsius) besteht immer Lebensgefahr für den Gekenterten!

(10) Havarierten oder gekenterten Mannschaften ist von jedem, der am Ruderbetrieb teilnimmt, unverzüglich Hilfe zu leisten. Wenn wegen erheblicher Eigengefährdung keine unmittelbare Rettung möglich ist, so ist schnellstmöglich Hilfe zu organisieren. Bewegliches Rudermaterial ist nach Möglichkeit zu sichern. Bei Gefahr für das Leben ist immer zuerst das Leben zu retten und nicht das Material.

(11) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie oder Kenterung selbsttätig in der Lage ist, wie unter Pkt. 7.9 beschrieben, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren. Volljährigen Sportlern wird dringend empfohlen, bei Wassertemperaturen unter 10°Celsius und unbegleitetem Kleinbootrudern eine geeignete Rettungsweste zu tragen.

(12) Besondere Vorkommnisse und alle Beschädigungen am eigenen oder an anderen Booten sind im Fahrtenbuch zu vermerken. Personenschäden sind unverzüglich der Abteilungsleitung zu melden.

## **8. Regelungen für Fahrten außerhalb der Hausgewässer**

(1) Alle Regelungen des Punktes 7, außer nicht zutreffende Sachverhalte, gelten ebenfalls für Fahrten außerhalb der Hausreviere.

(2) Geplante Fahrten außerhalb der Hausgewässer wie: Teilnahme an Regatten, Wanderfahrten, Freizeitausfahrten etc. sind der Abteilungsleitung anzuzeigen und ein geeigneter volljähriger Fahrtverantwortlicher zu benennen. Teilnahmen einzelner volljähriger Sportler an Veranstaltungen anderer Vereine, Renn- oder Trainingsgemeinschaften sind hiervon ausgenommen, sofern kein Rudermaterial des SC DHfK Abt. Rudern benutzt wird.

(3) Verantwortliche für Fahrten außerhalb der Hausgewässer müssen rudererfahren sein und hinreichende Kenntnisse über die zu



befahrenden Gewässer besitzen. Der Fahrtverantwortliche bestimmt die Obleute der teilnehmenden Boote und legt die Zusammensetzung der Mannschaften fest. Der Fahrtverantwortliche hat die höchste Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Sicherheit und Unversehrtheit der Teilnehmer und des eingesetzten Rudermaterials.

(4) Der Fahrtverantwortliche schätzt die Eignung des einzusetzenden Rudermaterials im Hinblick auf die zu befahrenden Gewässer und die dort vorherrschenden Bedingungen ein und legt ggf. zusätzliche Maßnahmen wie beispielsweise das Anbringen von Abdeckungen, zusätzlicher Auftriebskörper, Lenz- oder Schöpfleinrichtungen, das Tragen von Rettungswesten etc. fest.

(5) Der Fahrtverantwortliche schätzt die vor Ort herrschenden Bedingungen und die Fähigkeiten der Fahrtteilnehmer ein und kann jederzeit aus Sicherheitsgründen eine Fahrt bzw. auch die Teilnahme an einer Regatta oder einzelnen Rennen, ganz, teilweise oder für einzelne Teilnehmer absagen, ändern, verschieben, verkürzen oder unterbrechen.

(6) Bei grundsätzlichen Sicherheitsbedenken kann die Abteilungsleitung eine angezeigte Fahrt außerhalb der Hausreviere untersagen, einschränken oder beauftragen.

## **9. Regelungen für das Nachwuchsrudern**

(1) Minderjährige Sportler dürfen nur auf Anweisung eines vom Verein eingesetzten Trainers, Ausbilders oder Betreuers rudern.

(2) Sportler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen beim Rudern durch einen Trainer, Ausbilder oder Betreuer begleitet werden.

(3) Sportler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen bei Wassertemperaturen unter 8 °C nur im gesteuerten Doppelvierer oder in gesteuerten Gigs rudern.

(4) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.

(5) Für die Teilnahme an Regatten müssen Nachwuchsruderer die Technikstufen 1+2 abgelegt haben.

(6) Die Verantwortlichen für das Nachwuchstraining sind angehalten, mindestens

einmal jährlich, bei warmen Luft- und Wassertemperaturen mit den Nachwuchsruderern Kenter- und Rettungsübungen durchzuführen.

## **10. Anforderungen an Ruderboote und Bootsmaterial**

(1) Alle Boote müssen an ihrer Bugspitze mit einem weißen, elastischen Vollgummiball von mindestens 4cm Durchmesser versehen sein oder der Vorderstevan muss so ausgebildet sein, dass alle Merkmale und Eigenschaften des Balles erfüllt werden. Boote ohne diese Vorrichtungen dürfen nicht gerudert werden.

(2) Die Mindestdicken der Ruderblätter müssen entlang der abgerundeten Außenkante bei Riemen 5mm und bei Skulls 3 mm betragen, gemessen beim Riemen in 3 mm Abstand und beim Skull in 2 mm Abstand von der jeweiligen Außenkante des Blattes. Manschetten und Klemmringe müssen unbeschädigt sein und unverschiebbar angebracht sein.

(3) Die Stembretter müssen so ausgebildet sein, dass sich der Ruderer in kürzester Zeit ohne Gebrauch der Hände und ohne fremde Hilfe vom Boot lösen kann. Bei fest installierten Schuhen müssen an den Fersen der Schuhe reißfeste Bänder angebracht sein, die das Abheben der Fersen von der Stembrettplatte auf nicht mehr als 5 cm begrenzen. Verschlüsse für Ruderschuhe müssen so beschaffen sein, dass beide Schuhe gleichzeitig mit einem Handgriff geöffnet werden können. Schnürverschlüsse für Ruderschuhe sind nicht erlaubt. Alle Befestigungen des Stembretts bzw. der Ruderschuhe müssen intakt, stabil und wackelfrei sein.

(4) Alle Steuereinrichtungen, ob in Booten mit oder ohne Steuerleuten, müssen voll funktionsfähig und unbeschädigt sein. Boote in denen die Steuereinrichtungen nicht einwandfrei funktionieren, dürfen nicht gerudert werden.

(5) Rennboote müssen dichte, voll funktionsfähige Luftkästen besitzen. Bei Undichtigkeiten der Luftkästen wie z.B. durch eingerissene oder abgelöste Bespannung bzw. Decks, durch undichte Luftkastendeckel, fehlende Heck- oder Bugverschlussstopfen etc. dürfen diese Boote nicht gerudert werden.

(6) Bei Fahrten außerhalb der Hausreviere sind an den Booten gem. Pkt.8.4. ggf. zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

## 11. Ausstattung von Begleitmotorbooten

- (1) Die Motoren der Begleitmotorboote müssen voll funktionstüchtig sein und regelmäßig gewartet werden.
- (2) Es ausreichend Treibstoff mitzuführen, so dass in Notsituationen auch längere als die ursprünglich geplanten Entfernungen zurückgelegt werden können.
- (3) Folgendes ist mitzuführen: Schwimmring, feste schwimmfähige Leine von min. 10m Länge mit Knoten oder ein Wurfsack, Decke, Wärmefolie, kl. Verbandspack, Einstiegsleiter, Hakenpaddel, aufsteckbare Positionslichter (wenn nicht fest installiert).
- (4) Ein Insasse des Begleitbootes muss ein einsatzfähiges Mobiltelefon dabei haben.

## 12. Ausstattung in den Bootshäusern

Beim Ruderbetrieb müssen an einer beleuchteten, gekennzeichneten und allen Teilnehmern des Ruderbetriebes bekannten und für sie jederzeit frei zugänglichen Stelle vorhanden sein:

- (1) Ein großer Verbandskasten gem. DIN 13169, mehrere Rettungsdecken.
- (2) Eine Übersichtstafel mit: Telefonnummer des Rettungsdienstes (112), Kurzbeschreibung wichtiger Erste-Hilfe-Maßnahmen, Anschriften und Telefonnummern von in der Nähe befindlichen medizinischen Notversorgungseinrichtungen, Übersichtsplan des Rudergewässers.
- (3) Eine Übersicht meldepflichtiger Ereignisse mit den entsprechenden Erreichbarkeiten.

## 13. Durchsetzung der Sicherheitsordnung

- (1) Die Abteilungsleitung ernennt einen Sicherheitsbeauftragten.
- (2) Die Abteilungsleitung beschließt die Sicherheitsordnung und setzt sie unter Mitwirkung des von ihr ernannten Sicherheitsbeauftragten und der beauftragten Trainer, Ausbilder und Betreuer durch.
- (3) Es werden regelmäßig Sicherheitsbegehungen durchgeführt, an denen mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung und der Sicherheitsbeauftragte teilnehmen. Zu diesen Begehungen werden Protokolle verfasst,

in denen zu treffende Maßnahmen aufgeführt werden. Diese Protokolle werden im Eingangsbereich des Bootshauses Burghausen ausgehängen.

- (4) Die bei den Sicherheitsbegehungen festgelegten Maßnahmen sind für die Teilnehmer am Ruderbetrieb bindend und in den festgelegten Fristen zu erledigen.

(5) Bei schwerwiegenden Mängeln, bei denen mit einer Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Teilnehmern am Ruderbetrieb zu rechnen ist, können und müssen durch Mitglieder der Abteilungsleitung und/oder des Sicherheitsbeauftragten (in Absprache mit einem Abteilungsleitungsmitglied) Nutzungsverbote oder Nutzungsbeschränkungen ausgesprochen werden. Diese Maßnahmen können jederzeit, auch außerhalb der regelmäßigen Sicherheitsbegehungen, festgelegt werden. Die Abstellung dieser Mängel ist der Abteilungsleitung und dem Sicherheitsbeauftragten vor der erneuten Nutzung anzuzeigen.

\*\*\*

**Diese Sicherheitsordnung wird durch  
Beschluss der Abteilungsleitung des SC DHfK  
Abt. Rudern in Kraft gesetzt.**

**Leipzig den 1. Oktober 2015**